



STATUTEN GOLF CLUB BUBIKON



- Art. 1 Name, Gründung, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit**
- 1.1 Name** Unter dem Namen Golf Club Bubikon (GCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Gründung** Der Verein wurde am 26. April 1996 in Bubikon auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.3 Sitz** Der Sitz des Vereins ist in 8608 Bubikon, Kanton Zürich
- 1.4 Zweck** Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes in der Region Zürcher Oberland sowie die Organisation von Wettspielen, bei welchen in der Regel auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- 1.5 Golfanlage** Der Verein nutzt die Anlage der Betreiberin von Swiss Golf Bubikon (SGB), welche die Kosten für die Nutzung festlegt.
- 1.6 Zugehörigkeit** Der Golf Club Bubikon ist Mitglied von Swiss Golf, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
- Art. 2 Vereinsstruktur**
- 2.1 Golfgruppen** Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Golfgruppen gebildet werden.
- 2.2 Organisation** Für die Führung und Organisation der Gruppen gilt jeweils ein separates Reglement.
- 2.3 Vereinsjahr** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 3 Mitgliedschaften**
- 3.1 Vollmitgliedschaften**
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2 Teilmitgliedschaften**
- Midweek-Mitglieder
 - Business-Mitglieder
- 3.3 Teilmitgliedschaften ohne Stimmrecht**
- Juniorenmitglieder
 - Ruhende Mitglieder
- Art. 4 Formen der Mitgliedschaften**
- 4.1 Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche sich verpflichten, eine gültige Jahreskarte als Vollmitglied für die 9-Loch-Anlage zu lösen.

- 4.2 Ehrenmitglieder** Die Generalversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein und den Golfplatz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder. Sie sind vom Club-Jahresbeitrag, jedoch nicht von der Gebühr für die Platznutzung und des SG-Beitrags befreit, sofern sie aktiv sind.
- 4.3 Midweek-Mitglieder** Der Verein kann natürliche Personen als Midweek-Mitglieder aufnehmen. Diese bezahlen an Wochenenden und Feiertagen einen reduzierten Preis für ein Greenfee.
- 4.4 Business-Mitglieder** Der Verein kann natürliche Personen als Business-Mitglieder aufnehmen. Diese haben eine Platzspielberechtigung vor 08.00 Uhr oder nach 15.00 Uhr. Andernfalls müssen sie einen reduzierten Preis für ein Greenfee bezahlen.
- 4.5 Juniorenmitglieder** Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 21. Altersjahres. Beim Übertritt zu den Aktivmitgliedern muss keine Eintrittsgebühr entrichtet werden, wenn die Juniorenmitgliedschaft ununterbrochen mehr als 5 Jahre gedauert hat.
- 4.6 Ruhende Mitglieder** Auf rechtzeitiges Gesuch hin können Mitglieder, welche aus privaten, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder wegen Auslandsaufenthaltes auf das Spielen auf der 9 Loch-Anlage verzichten möchten, zu ruhenden Mitgliedern erklärt werden. Diese Umteilung kann gegen eine jährliche Gebühr auf unbeschränkte Zeit erfolgen.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- 5.1 Aufnahme** Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCB zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt.
- 5.2 Mitgliederzahl** Die höchstzulässige Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
- 5.3 Ausschluss** Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 6 Eintrittsgebühr

- 6.1 Eintrittsgebühr** Die Eintrittsgebühr besteht aus einem einmaligen Beitrag, dessen Höhe von Swiss Golf Bubikon (Betreiberin der Golfanlage) festgelegt wird.

Art. 7 Jährliche Gebühren

- 7.1 Jährliche Gebühren** Die jährlichen Gebühren der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:
- dem Jahresbeitrag Golf Club Bubikon
 - dem Jahresbeitrag Swiss Golf
 - der Jahres-Spielgebühr Swiss Golf Bubikon

7.2 Jahresbeiträge Der Beitrag an den GCB wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag an den Schweizerischen Golfverband (Swiss Golf) wird von Swiss Golf bestimmt. Die Jahres-Spielgebühren werden entsprechend der Art der Mitgliedschaft von der Betreiberin der Golfanlage Bubikon festgelegt.

7.3 Zweitmitgliedschaft Zweitmitgliedschaften in einem anderen Golfclub haben grundsätzlich keine Ermässigung der jährlichen Gebühren zur Folge.

Art. 8 Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Austritt Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober für das nachfolgende Clubjahr schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.

Art. 9 Organe

9.1 Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison.

10.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Einladung Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.
Die Einladung mit den Beilagen kann digital über E-Mails erfolgen. Clubmitglieder, welche über keine E-Mail-Adresse verfügen, müssen per Postversand eingeladen werden.

10.4 Anträge Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

10.5 Traktanden Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme Jahresberichte Präsident und Captain
- Abnahme Jahresrechnung und Bericht Revisionsstelle
- Entlastungserteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme des Voranschlages/Budgets
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes

- Wahl der Revisoren
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Verschiedenes

10.6 Versammlungsführung Die Mitgliederversammlung wird vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

10.7 Protokollführung Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

11.1 Stimmzähler Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

11.2 Abstimmungen Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 15 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

11.3 Stimmrecht Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit Ausnahme folgender Kategorien:

- Junioren
- Ruhende Mitglieder

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsregelungen gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

11.4 Sachgeschäfte Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

11.5 Wahlen Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Art. 12 Vorstand

12.1 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

12.2 Vorstandssitzungen Der Vorstand tagt auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

12.3 Aufgaben Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach Aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit der Betreiberin des Golfplatzes Bubikon.

12.4 Aufgabenverteilung Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Komitees übertragen. Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 13

Revisionsstelle

13.1 Amtszeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson.

13.2 Aufgaben

Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Art. 14

Rechnungsabschluss

14.1 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 15

Golfanlage Bubikon

15.1 Erstellung/Unterhalt

Erstellung und Unterhalt des Golfplatzes und dessen Infrastrukturen ist ausschliesslich Sache der Betreiberin der Golfanlage.

15.2 Vereinbarung

Zwischen Swiss Golf Bubikon und dem Golf Club Bubikon besteht eine Nutzungsvereinbarung.

Art. 16

Haftungsbeschränkung

16.1 Haftung

Für die Verbindlichkeit des GCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Schlussbestimmungen

17.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

17.2 Auflösung

Die Auflösung der GCB kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Mitgliederversammlung.

17.3 Frühere Bestimmungen

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 1996.

17.4 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Golf Club Bubikon vom 31. März 2023 genehmigt worden.

Golf Club Bubikon

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Künzi

Stefan Hunger